

WICHTIGE GESETZESÄNDERUNGEN
durch das 1. bis 18. COVID-19-Gesetz bei
KUNST-, KULTUR- und SPORTVERANSTALTUNGSRECHT
sowie im REISERECHT

Hinweis: Im Folgenden haben wir einige aus unserer Sicht wichtige Neuerungen, welche durch das 1. bis 18. COVID-19-Gesetz normiert wurden, für unsere Mandanten zusammengefasst. Bitte beachten Sie, dass die nachfolgenden Ausführungen nur ausgewählte Aspekte der sehr umfangreichen Gesetzespakete behandeln, daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben, ein genaues Studium der Gesetze nicht ersetzen können und aufgrund der großen Auslegungsunsicherheiten im konkreten Fall allenfalls angepasst werden müssen. Beachten Sie außerdem die zum Teil komplexen Inkraft- und Außerkrafttretens-Bestimmungen (idR Befristung bis 31.12.2020)!

ÜBERSICHT

REISERECHT	2
<i>Kann eine Reise wegen COVID19 storniert werden?</i>	2
<i>Hilft eine Reise(storno)versicherung bei Stornierungen wegen COVID19? .</i>	4
KUNST-, KULTUR- und SPORTVERANSTALTUNGSRECHT	4
<i>Welche Auswirkungen hat die COVID-19-Pandemie auf die Rückerstattung von Eintritts- oder Teilnahmegeldern für Kunst-, Kultur- oder Sportereignisse?.....</i>	4
<i>Sind die nach dem KuKuSpoSiG ausgestellten Gutscheine übertragbar? ...</i>	5
<i>Wie lange sind die nach dem KuKuSpoSiG ausgestellten Gutscheine gültig?</i>	5

REISERECHT

Kann eine Reise wegen COVID19 storniert werden?

Eingangs ist festzuhalten, dass bei einer Absage einer Reise (eines Flugs, eines Konzerts usw) durch den Reiseveranstalter, das Flugunternehmen usw dem Kunden die Kosten vollständig zu erstatten sind bzw idR keine Stornogebühr verlangt werden kann. Im Bereich der Pauschalreisen muss der Reiseveranstalter bei einer Absage keine zusätzliche Entschädigung zahlen, wenn der Reiseveranstalter aufgrund unvermeidbarer und außergewöhnlicher Umstände an der Erfüllung des Vertrags gehindert ist und seine Rücktrittserklärung dem Reisenden unverzüglich, spätestens jedoch vor Beginn der Pauschalreise zugeht (§ 10 Abs 3 Z 2 PRG). Als solche „unvermeidbarer und außergewöhnlicher Umstände“ werden wohl auch der Ausbruch des Corona-Virus bzw diverse behördliche Maßnahmen im Zielland der Reise zu qualifizieren sein (siehe dazu noch gleich unten), wobei eine Einzelfallprüfung auch zu anderen Ergebnissen kommen könnte, bspw wenn nur bestimmte Regionen eines Landes betroffen sind, nicht aber jene, in welche die Reise gehen soll. Zu beachten gilt es aber, dass beim Rücktrittsrecht des Veranstalters iSd PRG auch „unvermeidbare und außergewöhnliche Umstände“ im Herkunftsland (und nicht nur solche in der Zielregion) der Reise relevant sein können (Keiler in Keiler/Klauser [Hrsg], Österreichisches und Europäisches Verbraucherrecht [3. Lfg], § 10 PRG, Rz 3), es können also unter Umständen bspw auch die behördlichen Maßnahmen iZm dem Corona-Virus in Österreich einen Reiseveranstalter dazu berechtigen, von einem Pauschalreisevertrag ins Ausland zurückzutreten.

Will nunmehr der Reisende vor Beginn einer Pauschalreise zurücktreten, so kann er dies gem § 10 Abs 1 PRG grundsätzlich jederzeit ohne Angabe von Gründen tun, der Reiseveranstalter kann dann aber die Zahlung einer angemessenen und vertretbaren Entschädigung verlangen. Im Pauschalreisevertrag können angemessene Entschädigungspauschalen festgelegt werden, die sich nach dem zeitlichen Abstand zwischen dem Rücktritt und dem vorgesehenen Beginn der Pauschalreise sowie nach den erwarteten ersparten Aufwendungen und Einnahmen aus anderweitigen Verwendungen der Reiseleistungen bemessen („Stornogebühren“).

Unbeschadet dieses „grundlosen“ Rücktrittsrechts mit Stornokosten kann der Reisende nach § 10 Abs 2 PRG vor Beginn der Pauschalreise ohne Zahlung einer Entschädigung vom Pauschalreisevertrag zurücktreten, „wenn am Bestimmungsort oder in dessen unmittelbarer

Nähe unvermeidbare und außergewöhnliche Umstände auftreten, die die Durchführung der Pauschalreise oder die Beförderung von Personen an den Bestimmungsort erheblich beeinträchtigen“. Unter solchen Umständen sind nach § 2 Abs 12 PRG Gegebenheiten außerhalb der Kontrolle desjenigen zu verstehen, der sich auf sie beruft, sofern sich die Folgen dieser Gegebenheiten auch dann nicht hätten vermeiden lassen, wenn alle zumutbaren Vorkehrungen getroffen worden wären. Wann solche Umstände vorliegen ist natürlich eine Einzelfallentscheidung, ErwGr 31 Satz 3 *Reise-RL* nennt folgende Beispiele: Kriegshandlungen, andere schwerwiegende Beeinträchtigungen der Sicherheit wie Terrorismus, *erhebliche Risiken für die menschliche Gesundheit wie ein Ausbruch einer schweren Krankheit am Reiseziel* oder Naturkatastrophen wie Hochwasser oder Erdbeben oder Witterungsverhältnisse, die jeweils eine sichere Reise verunmöglichen (*Keiler in Keiler/Klauser* [Hrsg], Österreichisches und Europäisches Verbraucherrecht [3. Lfg], § 2 PRG, Rz 30 und § 10 PRG, Rz 2).

Darunter fällt wohl auch COVID19, auf eine Reisewarnung des Außenministeriums kommt es daher nicht an, diese ist aber sicher ein starker Indikator für „unvermeidbare und außergewöhnliche Umstände“. Im Übrigen sind bei diesen „Umständen“ auch persönliche Umstände des Reisenden zu berücksichtigen (ErlRV 1513 BlgNR XXV. GP 13 zu § 10 Punkt 3 ad Abs 2), das heißt bspw die Zugehörigkeit zu einem wegen des Lebensalters oder einer Vorerkrankung durch das Corona-Virus besonders gefährdeten Personenkreis.

Zu beachten ist auch der notwendige zeitliche und geografische Zusammenhang zwischen den „Umständen“ – welche (anders als beim Rücktrittsrecht des Veranstalters) generell an der Destination der Reise, also am Bestimmungsort oder unmittelbare Nähe, und nicht bloß irgendwo im (möglicherweise sehr großen) Zielland vorliegen müssen – und der Reise (*Keiler in Keiler/Klauser* [Hrsg], Österreichisches und Europäisches Verbraucherrecht [3. Lfg], § 10 PRG, Rz 2f)!

Individualreisende haben generell kein Recht auf kostenfreies Storno. Wenn aber bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbare Gefährdungen oder Beeinträchtigungen den Antritt der Reise unzumutbar machen, räumt die Rsp dem Reisenden ein kostenloses Rücktrittsrecht von Individualreiseverträgen wegen Wegfalls der Geschäftsgrundlage ein. Die Reise muss einem durchschnittlich vorsichtigen Reisenden aus *ex ante*-Sicht aufgrund neuer Entwicklungen – insb auch unter Berücksichtigung von Medienberichten – unzumutbar gefährlich erscheinen. Steht die Reise nicht unmittelbar bevor, ist vor dem Rücktritt die weitere Entwicklung abzuwarten (*Kolmasch in Deixler-Hübner/Kolba* [Hrsg], Handbuch Verbraucherrecht [2015], 194). Unzumutbarkeit soll der Rechtsprechung zu

Folge unter anderem bei einer (für den Reisezeitraum aufrechten) Reisewarnung des Außenministeriums vorliegen (*OGH* vom 27.05.1999, 8 Ob 99/99 p).

Hilft eine Reise(storno)versicherung bei Stornierungen wegen COVID19?

Ob bei einer Erkrankung des Reisenden am *Corona*-Virus bzw der Ausbruch des Corona-Virus im Heimatland des Reisenden oder der geplanten Reisedestination Versicherungsschutz aus einer Reiseversicherung besteht, hängt von den Versicherungsbedingungen ab und ist daher im Einzelfall anhand des konkreten Versicherungsvertrages zu prüfen. Insbesondere neuere Versicherungsbedingungen für Reiseversicherungen sehen zum Teil Ausschlüsse für in Zusammenhang mit einer Pandemie oder Epidemie stehende Fälle vor (zB ERV-RVB ÖAMTC 2018; AVB Allianz Travel 2018; ERV-BB PLB-ST 2013; ERV-RVB PayLife 2019), wodurch für Erkrankungen auf Grund des mittlerweile von der WHO als Pandemie eingestufte *Corona*-Virus kein Versicherungsschutz bestünde. In manchen (vor allem älteren) Bedingungen (zB ERV-RVB ÖAMTC 2009; VB Card Complete 2009) besteht hingegen auch in solch einem Fall, also bei Pandemie oder Epidemie, unter Umständen Versicherungsschutz.

Zu beachten ist auch, dass sich die Versicherungsausschlüsse beim Abbruch einer bereits begonnenen Reise – welcher in den meisten derartigen Versicherungsprodukten ebenfalls einen Versicherungsfall darstellen kann – zum Teil von jenen für die Stornierung einer künftigen Reise unterscheiden können.

KUNST-, KULTUR- und SPORTVERANSTALTUNGSRECHT

Welche Auswirkungen hat die COVID-19-Pandemie auf die Rückerstattung von Eintritts- oder Teilnamegeldern für Kunst-, Kultur- oder Sportereignisse?

Im Zuge der COVID-19-Pandemie wurde neben den diversen COVID-19-Gesetzen auch das Kunst-, Kultur- und Sportsicherungsgesetz (KuKuSpoSiG) geschaffen. Dieses normiert Regelung für die Rückerstattung von Eintritts- oder Teilnamegeldern für Kunst-,

Kultur- oder Sportereignisse welche aufgrund der COVID-19-Pandemie im Jahr 2020 entfallen sind. Konkret betrifft es Rückzahlungspflichten für nach dem 13. März 2020 entfallene Kunst-, Kultur- oder Sportereignisse oder für nach dem 13. März 2020 durchgeführte Schließungen von Kunst- oder Kultureinrichtungen und ist im Wesentlichen nur auf private Veranstalter anwendbar.

Bei derartigen Ereignissen kann der Veranstalter dem Besucher oder Teilnehmer anstelle der Rückzahlung des Entgelts einen Gutschein über den zu erstattenden Betrag übergeben. Gleiches gilt auch im Fall der Rückzahlungspflicht des Betreibers einer Kunst- oder Kultureinrichtung, wenn diese aufgrund der COVID-19-Pandemie im Jahr 2020 geschlossen wurde, sowie im Falle dessen, dass der Vertrag über den Besuch des Kunst-, Kultur- oder Sportereignisses oder der Kunst- oder Kultureinrichtung über einen Vermittler abgeschlossen wurde.

Die Möglichkeit einen Gutschein zu überreichen ist allerdings betraglich beschränkt, und zwar wenn das zu erstattende Entgelt den Betrag von 70 Euro, nicht aber jenen von 250 Euro übersteigt, auf den Betrag von 70 Euro, das heißt den 70 Euro übersteigenden Teil des Entgelts hat der Veranstalter dem Besucher oder Teilnehmer zurückzuzahlen. Wenn das zu erstattende Entgelt den Betrag von 250 Euro übersteigt, hat der Veranstalter oder Betreiber dem Besucher oder Teilnehmer den Betrag von 180 Euro zurückzuzahlen; hinsichtlich des 180 Euro übersteigenden Teils des Entgelts kann er sich durch die Übergabe eines Gutscheins von seiner Rückzahlungspflicht befreien.

Für die Ausstellung, Übersendung oder Einlösung des Gutscheins dürfen dem Besucher oder Teilnehmer oder dem späteren Inhaber des Gutscheins keine Kosten angelastet werden.

Sind die nach dem KuKuSpoSiG ausgestellten Gutscheine übertragbar?

Ja, der Besucher oder Teilnehmer kann den Gutschein an jede natürliche Person übergeben.

Wie lange sind die nach dem KuKuSpoSiG ausgestellten Gutscheine gültig?

Grundsätzlich enthält das KuKuSpoSiG keine Regelungen über die Gültigkeitsdauer des Gutscheins, Hat der Inhaber des Gutscheins diesen aber nicht bis zum Ablauf des 31. Dezember 2022 eingelöst, so hat ihm der Veranstalter oder Betreiber den Wert des Gutscheins auf Aufforderung unverzüglich auszuzahlen.

Die Hinweise erfolgen nach derzeitigem Wissen und sind unverbindlich!